

Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde
Oberaudorf für das Baugebiet "Hoffeld" -Bebauungsplan Nr. 1

Auf Grund des § 13 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erläßt die Gemeinde Oberaudorf folgende

S a t z u n g

Über den Bebauungsplan für das Gebiet "Hoffeld" -Bebauungsplan Nr. 1:

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan i.d.F. vom 15.11.1968 für das Baugebiet "Hoffeld" wird wie folgt geändert:

Auf den Grundstücken Fl.Nr. 336/17, 336/18 und 336/19, Gemarkung Oberaudorf werden statt bisher 3 x 10,00 m x 20,00 m überbaubare Fläche neue Baugrenzen für nur zwei Gebäude in der Größe von 13,50m x 23,00 m festgesetzt und gleichzeitig die nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehenen Baugrenzen für oberirdische Garagen gestrichen.

Zur Verdeutlichung der Änderung dient die zeichnerische Festsetzung vom 23.05.1974, die zum Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.



Oberaudorf, den 27. Mai 1975

Gemeinde:

[Handwritten signature]
Rechenauer
1. Bürgermeister